

## Teil I

### S T I F T U N G S G E S C H Ä F T

Wir, die Unterzeichner, errichten als selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen die

#### **„Stiftung Stadtgedächtnis“**

mit Sitz in Köln.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erhalt bzw. die Instandsetzung der Archivalien des Historischen Archivs der Stadt Köln, die beim Einsturz des Gebäudes am 3. März 2009 beschädigt wurden, sowie deren Bestandszusammenführung, Digitalisierung, Erschließung und wissenschaftliche Begleitung.

Als Anfangsvermögen sichern wir der Stiftung 2.240.000,- (zweimillionenzweihundertvierzigtausend) Euro zu, und zwar in der Weise, dass wir jeweils die im Folgenden einzeln aufgeführten Beträge spätestens bis zum 31. Dezember 2010 entrichten:

1. Stifterin Stadt Köln – 1.120.000,- (einmillionehundertzwanzigtausend) Euro. Die Stifterin fügt zusätzlich eine Protokollerklärung bei.
2. Stifter Land Nordrhein-Westfalen - 1.000.000,- (einmillion) Euro
3. Stifter Erzbistum Köln - 100.000,- (einhunderttausend) Euro
4. Stifterin Evangelische Kirche im Rheinland – 20.000,- (zwanzigtausend) Euro

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1. Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch Prof. Georg Quander – Beigeordneter (stellvertretender Vorsitzender),
2. Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung, dieses vertreten durch Herrn Peter Landmann,
3. Die/der durch die Stifter nach Stiftungsgründung zu bestellende Vorstandsvorsitzende.

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

1. Von der Stadt Köln benannt: Oberbürgermeister der Stadt Köln Jürgen Roters
2. Vom Land Nordrhein-Westfalen benannt: Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
3. Vom Erzbistum Köln benannt: Seine Eminenz Dr. Joachim Kardinal Meisner
4. Von der evangelischen Kirche im Rheinland benannt: Präses Nikolaus Schneider
5. Vom Landschaftsverband Rheinland benannt: Direktor Harry K. Voigtsberger
6. Der von der Stadt Köln benannte Vertreter des Fachbereichs Restaurierung der Fachhochschule Köln: Prof. Dr. Robert Fuchs.
7. Der vom Land benannte Vertreter des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen: Prof. Dr. Wilfried Reininghaus
8. Der Direktor des Rheinisch Westfälischen Wirtschaftsarchivs: Dr. Ulrich Soenius
9. Die Generalsekretärin der Kulturstiftung der Länder: Isabel Pfeiffer-Poensgen
10. Die Leiterin des Fachbereichs Kultur der Deutschen UNESCO Kommission e.V.: Christine M. Merkel
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_

Die Amtszeit der Mitglieder des erstens Kuratoriums beträgt drei Jahre.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist. Die Stifter bevollmächtigen den für Kulturangelegenheiten zuständigen Staatssekretär, die erforderliche Anerkennung zu beantragen und eventuelle redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Köln, den 12. Juli 2010

---

Stadt Köln - Der Oberbürgermeister - Jürgen Roters

---

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen - Dr. Jürgen Rüttgers

---

Der Erzbischof von Köln - Seine Eminenz Dr. Joachim Kardinal Meisner

---

Der Präses der evangelischen Kirche im Rheinland - Nikolaus Schneider

## Teil II

# STIFTUNGSSATZUNG

## Präambel

Am 3. März 2009 ist das Historische Archiv der Stadt Köln eingestürzt. Neben zwei zu beklagenden Toten, wurde der gesamte Archivbestand aus über 1.200 Jahren Stadt-, Regional- und Kirchengeschichte im Umfang von ca. 30.000 Regalmetern Unterlagen in Mitleidenschaft gezogen, darunter

1.500 Regalmeter Akten aus der Zeit vor 1850,  
65.000 historische Pergament- und andere Urkunden,  
50.000 historische Karten und Pläne,  
1.800 mittelalterliche Handschriften, 11.000 historische Siegel,  
860 Nachlässe und Sammlungen,  
20.000 Regalmeter Akten aus der Zeit nach 1850,  
500.000 Fotos und weiteres unersetzliches Archivgut.

Schaden genommen haben u.a. die Handschriften von Albertus Magnus, der Amtsnachlass von Konrad Adenauer aus seiner Zeit als Oberbürgermeister in Köln, die Nachlässe von Heinrich Böll und Jaques Offenbach, der Bestand der Hanse-, Kaiser- und Papsturkunden des Mittelalters und Unterlagen des Domstifts. Das Historische Archiv der Stadt Köln ist eines der Bedeutendsten seiner Art in Europa; die Betroffenheit hat zu weltweiten Reaktionen geführt.

Inzwischen konnten mehr als 90 % der Bestände aus den Trümmern geborgen werden. Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass fast alle Dokumente des Historischen Archivs gerettet werden können.

Auf Grund der Massivität des Einsturzes des Gebäudes sind alle Archivalien einer Restaurierung zu unterziehen. Die Stiftung dient vordringlich dem Ziel der Restaurierung und der Zusammenführung der in Fragmenten geborgenen, unersetzlichen Archivbestände, sowie der Digitalisierung insbesondere wertvoller Teilbestände als Folge des Archiveinsturzes vom 3. März 2009.

Die genannten Aufgaben sind unabdingbare Voraussetzung für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Historischen Archivs. Ebenso unterstützt die Stiftung den Ausbau, den Erhalt und die Erforschung von Archivalien. Die der Stiftung zur Verfügung stehenden und darüber hinaus zufließenden Mittel dienen ausdrücklich nicht dem Neubau des Archivgebäudes.

Die Stifter gehen davon aus, dass die Stadt Köln alle ihr im Zusammenhang mit dem Einsturz des Archivs zufließenden Schadensersatz- und Versicherungsleistungen vorrangig für den Wiederaufbau des Historischen Archivs der Stadt Köln verwendet. Die Stifter gehen weiter davon aus, dass die Stadt Köln alle Haftungsfragen schnellstmöglich klärt.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Stadtgedächtnis“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

## **§ 2**

### **Gemeinnütziger Zweck**

(1) Die „Stiftung Stadtgedächtnis“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erhalt bzw. die Instandsetzung der Archivalien des Historischen Archivs der Stadt Köln, die beim Einsturz des Gebäudes am 3. März 2009 beschädigt wurden, sowie deren Bestandszusammenführung, Digitalisierung, Erschließung und wissenschaftliche Begleitung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bestandszusammenführung der geborgenen Archivalien, deren Restaurierung und die Digitalisierung der Bestände, sowie durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungstätigkeiten, Broschüren).

(3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke gem. Abs. 2 sowohl unmittelbar selbst (z.B. Durchführung von Projekten), als auch im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(4) Die Stifter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Im Rahmen der freien Rücklagen sind zum Erhalt des Stiftungskapitals (Inflationsausgleich) bis zu einem Drittel der Kapitalerträge dem Stiftungskapital zuzuführen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7

### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem von den Gründungstiftern benannte Vorsitzende/n und zusätzlich mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Personen.

(2) Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:

- a) die Stadt Köln, vertreten durch eine von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister benannte Person, als stellvertretender Vorsitzender,
- b) das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch eine von der Ministerpräsidentin/dem Ministerpräsidenten benannte Person.

Dem Vorstand gehört als gekorenes Mitglied

- c) die/der von den Gründungstiftern benannte Vorsitzende/n an.

(3) Die anderen Vorstandsmitglieder werden durch das Kuratorium in den Vorstand bestellt (gewählte Vorstandsmitglieder).

(4) Die jeweils nach Abs. 2 a) und b) benannten Personen können durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten, die nach Abs. 2 c) benannte Person kann durch die Gründungstifter abberufen werden.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl bzw. Wiederbenennung ist zulässig. Die Gründungstifter können für die/den Vorstandvorsitzende/n einen kürzeren Beststellungszeitraum festlegen.

(6) Bei Ausscheiden von gewählten Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl ihres/seines Nachfolgers im Amt bleiben.

(7) Die gewählten Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.



(8) Die Leiterin/der Leiter des Historischen Archivs der Stadt Köln kann nach Absprache mit dem Vorstand an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die/der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Richtlinien. Die/der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung wird die/der Vorsitzende durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der/des Vorstandsvorsitzenden sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Dem Vorstandsvorsitzenden kann für seine Tätigkeit eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung und die Ausgestaltung des Vertrages entscheiden die geborenen und gewählten Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

(3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Führung von Büchern, der Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 dieser Satzung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Personen. Die Gründungstifter *und der Landschaftsverband Rheinland* berufen je ein Kuratoriumsmitglied. Zusätzlich beruft die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde eine Vertreterin/einen Vertreter des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Köln beruft eine Vertreterin/einen Vertreter des Fachbereichs Restaurierung der Fachhochschule Köln. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden vom Kuratorium bestellt und können von ihm abberufen werden. Das Kuratoriumsmitglied, über dessen Abberufung entschieden werden soll, darf an der Abstimmung über die Abberufung nicht teilnehmen.

(2) Die Kuratoriumsmitglieder nach Absatz (1) können eine ständige Vertreterin / einen ständigen Vertreter für das Kuratorium benennen. Diese nehmen Rechte und Pflichten des jeweiligen Kuratoriumsmitglieds wahr

(3) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Amtszeit der gewählten Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Jede Stifterin/jeder Stifter kann die von ihr/ihm bestellten Kuratoriumsmitglieder abberufen. Bei Ausscheiden eines von einer Stifterin/einem Stifter bestellten Kuratoriumsmitgliedes bestellt diese Stifterin/dieser Stifter ein neues Kuratoriumsmitglied. Für die Kuratoriumsmitglieder nach Absatz 1 Satz 3 gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

## § 10

### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

(2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von gewählten Mitgliedern des Vorstandes,
- b) die Bestätigung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 dieser Satzung,
- e) die Entgegennahme eines Berichtes des Kulturdezernenten der Stadt Köln in seiner Funktion als Mitglied des Vorstandes und Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters über Ersatzleistungen aus dem Einsturz am 03. März 2009 und deren Verwendung für Maßnahmen des Erhalts bzw. der Instandsetzung der Archivalien des Historischen Archivs der Stadt Köln.

(3) Das Kuratorium kann beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften, sofern sie nicht zu den üblichen laufenden Geschäften gehören, nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann bestimmen, dass die/der Vorstandsvorsitzende an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen hat.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 11**

### **Beschlüsse**

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die/der Vorsitzende des Vorstandes kann gegen Beschlüsse des Vorstandes sein Veto einlegen. In diesem Fall legt er den Beschlussvorgang dem Kuratorium zur abschließenden Entscheidung vor. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(3) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung der Vertreterin/des Vertreters eines Vorstands- oder *eines anderen* Kuratoriumsmitgliedes ist nicht zulässig.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren und per Telefax sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit Zustimmung von zwei Dritteln des Vorstandes.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 13**

### **Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Vorstand und Kuratorium können mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stifter/innen und den gemeinen Wert der von den Stiftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln.

Sollte zu diesem Zeitpunkt das Historische Archiv der Stadt Köln in die Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts überführt worden sein, fällt das Vermögen an das Historische Archiv selbst. Die Stadt Köln bzw. das Historische Archiv haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 15**

### **Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 16**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden, besonderen Genehmigungspflichten, sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 17**

### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Befugnisse sind zu beachten.

## **§ 18**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Errichtung der Stiftung und endet am 31. Dezember 2010.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Köln, den 12. Juli 2010. Geändert am 4. November 2013. Geändert am 23. Oktober 2014.